

Regionalverband Nordschwarzwald:

8. Änderung des Regionalplans, Bad Liebenzell-Unterhaugstett, Hinweise aus dem Scoping gemäß § 8 (1) ROG i.V.m. § 2a Abs. 3 LplG

Lfd. Nr.	TöB-Nr.	Beteiligter	Datum	Sachverhalt / Anregung / Hinweise	Behandlung im weiteren Verfahren
1	1201	Regierungspräsidium Karlsruhe - Ref. 21 - Raumordnung	03.03.2023	Die <b>Bedarfsberechnung</b> stammt aus dem Jahr 2017. Dabei wurden Bevölkerungsdaten aus dem Jahr 2015 verwendet. Wir halten daher eine Überarbeitung für zwingend geboten. Hierbei ist auch die Darstellung von im wirksamen Flächennutzungsplan enthaltenen <b>Flächenreserven</b> zu <b>aktualisieren</b> (inkl. der bestehenden Entwicklungshemmnisse). Nach unserer Kenntnis wäre im Gewerbegebiet Mädle (Unterhaugstett) zwar noch Entwicklungspotenzial für Gewerbebetriebe – dieses lässt sich wohl aber aufgrund der bestehenden Gemengelagen nicht mehr realisieren. Hilfreich wäre auch eine Darstellung des aktuell absehbaren Flächenbedarfs für verlagerungs- und ggfs. erweiterungsbedürftige Gewerbebetriebe aus dem Stadtgebiet von Bad Liebenzell. In diesem Zusammenhang sollte auch thematisiert werden, inwiefern die „Altstandorte“ gewerblich nachgenutzt werden können. Über die aktuelle Entwicklungsabsicht, das Gewerbegebiet Egarten in östliche Richtung entlang der L 343 zu erweitern, halten wir weitere Überlegungen über langfristige Entwicklungsvorstellungen für gewerbliche Bauflächen für sachdienlich, da dieses dann auch ggfs. Rückwirkungen auf die Erschließungskonzeption der geplanten gewerblichen Baufläche „Egarten II“ haben könnte. Sollte „Egarten II“ realisiert werden können und in späterer Zukunft eine Erweiterung des Gewerbebestandes angedacht werden, wäre dies wahrscheinlich eine weitere, östliche Erweiterung. Ob eine solche bandartige Siedlungsentwicklung städtebaulich bzw. regionalplanerisch vertretbar oder eher eine nördliche Erweiterung anzustreben wäre, sollte schon bei der Entwicklung von „Egarten II“ auch auf regionalplanerischer Ebene mit überlegt werden.	+ <b>Bedarfsberechnung: Entsprechende Aktualisierung und Ergänzung der Begründung erforderlich.</b> Zur langfristigen gewerblichen Entwicklung: Ergänzung der Begründung, sofern entsprechende Vorstellungen bei der Stadt vorliegen. Auf Ebene der Regionalplanung ist die derzeit in Bearbeitung befindliche Gesamtfortschreibung des Regionalplans maßgeblich und abzuwarten.
2	1204	Regierungspräsidium Karlsruhe - Abt. 5 Naturschutz, Ref. 55b1	01.03.2023	Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ganz überwiegend von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wahrgenommen (vgl. § 58 Absatz 1 NatSchG). Wir gehen davon aus, dass Sie die zuständige UNB in Ihrem Verfahren ebenfalls beteiligt haben. Gegebenenfalls sind wir als HNB für die Erteilung einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuständig. Sofern eine solche erforderlich ist, benötigen wir einen förmlichen Antrag, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht. Die Frist des § 4 BauGB gilt in diesem Fall nicht.	+ / o Die untere Naturschutzbehörde ist beteiligt worden (sh. TöB-Nr. 1312 unten). o Die genannten Punkte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Bauleitplanung, Erschließungsplanung, Baugenehmigung) zu beachten bzw. zu berücksichtigen.
3	1213	Regierungspräsidium Stuttgart - Abt. 8, Landesamt für Denkmalpflege, Ref. 84.2	23.02.2023	Keine Bedenken der archäologischen Denkmalpflege. Hinweise auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG. Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind nicht direkt betroffen.	o Kenntnisnahme. Die genannten Punkte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Bauleitplanung, Erschließungsplanung, Baugenehmigung) zu beachten bzw. zu berücksichtigen.
4	1232	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 8 Forstdirektion, Ref. 83	01.03.2023	Hinweis auf das Alter der bislang vorliegenden Unterlagen. Verweis auf Stellungnahme vom 27.11.2018 im Zuge des Verfahrens zur Abweichung vom Ziel "Regionaler Grünzug" für den 1. BA der geplanten Erweiterung "Egarten": Die Waldfläche ist als Erholungswald Stufen 1b bzw. 2 ausgewiesen. Waldbiotope sind nicht berührt. Der Zielabweichung wurde zugestimmt. Hinweis, dass über die Genehmigungsfähigkeit einer Waldinanspruchnahme erst innerhalb nachfolgender forstrechtlicher Verfahren <u>auf Bauleitplanebene</u> abschließend entschieden wird, mit mehreren Hinweisen, die in diesen Verfahren zu beachten sind, u. a. die Zustimmung des Waldbesitzers, die Anerkennung des Bedarfs durch das RP KA Ref. 21 (Raumordnung), eine Prüfung von Alternativen außerhalb des Waldes, eine Dokumentation von Minimierungsmaßnahmen und ein Ausgleich des Verlustes der Waldfunktionen in Form von Ersatzaufforstungen und/oder Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen. Gegen die dargestellten alternativen Grünzugflächen als Ausgleich in naher Umgebung bestehen aus unserer Sicht keine Einwände.	o / + Kenntnisnahme und bereits Berücksichtigung insofern, als dass die Unterlagen zum Artenschutz, der Baumerfassung und das Tierökologische Gutachten zwischenzeitlich (2022/23) einer Plausibilitätsprüfung unterzogen wurden. Diese Plausibilisierungen wurden den TöB am 1. März nachträglich noch zugeleitet (Scoping-Unterlagen 11 und 12). Die Lage im Erholungswald Stufe 2 ist im Umweltbericht thematisiert; vom 2. BA ist aber kein Erholungswald der Stufe 1b betroffen. Zur <b>Waldumwandlung</b> : Im Hinblick auf die <u>Erforderlichkeit</u> der Planung (gem. § 11 Abs. 3 LplG) ist das Vorliegen der Waldumwandlungserklärung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung des Regionalplans vorzugswürdig. Andernfalls muss eine belastbare Prognose erarbeitet werden, dass der Planung keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Ein wesentlicher Bestandteil der Prognose bildet dabei die Stellungnahme der höheren Forstbehörde. Zumindest die konkrete <b>Inaussichtstellung der Erteilung der Waldumwandlungserklärung</b> muss vorliegen. Nach Abschluss des Scopings mit der Auswertung aller Stellungnahmen und der danach ggf. erforderlichen Überarbeitung der Gutachten und Unterlagen wird der Umweltbericht aktualisiert.

Regionalverband Nordschwarzwald:

8. Änderung des Regionalplans, Bad Liebenzell-Unterhaugstett, Hinweise aus dem Scoping gemäß § 8 (1) ROG i.V.m. § 2a Abs. 3 LplG

Lfd. Nr.	TöB-Nr.	Beteiligter	Datum	Sachverhalt / Anregung / Hinweise	Behandlung im weiteren Verfahren
5	1233	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 LGRB	28.02.2023	Keine Vorgaben, die i.d.R. nicht überwunden werden können; keine für das Verfahren bedeutsamen Planungen oder Maßnahmen; zu Geotechnik und Boden Hinweise, u.a. auf Gefahrenhinweiskarte, auf Bodenfunktionen und entsprechende Internet-Quellen. Grundwasser: Hinweis, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Auf die Lage der Planflächen innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass derzeit Planungen seitens der Stadt Renningen bestehen, das Nutzungskonzept für die Tiefbrunnen Höll (Simmozheim) zu verändern. Daraus dürften sich aber keine Veränderungen beim Umfang und der Zonierung des Wasserschutzgebietes ergeben, welches durch die Planflächen bei Unterhaugstett betroffen ist. Im Planungsgebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant. Sonst sind keine Belange tangiert.	o Kenntnisnahme. Die Betroffenheit durch die Lage im Wasserschutzgebiet (Zone III B) ist im Umweltbericht angesprochen und bewertet worden. Die weiter genannten Punkte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Bauleitplanung, Erschließungsplanung, Baugenehmigung) zu beachten bzw. zu berücksichtigen.
6	1312	Landratsamt Calw, Abt. 22 Forstbetrieb und Jagd	01.03.2023	Die untere Forstbehörde schließt sich der Stellungnahme des RP Freiburg, Forstdirektion, an.	o / + Behandlung wie bei lfd. Nr. 4, TöB-Nr. 1232.
7	1312	Landratsamt Calw, Abt. 24 Landwirtschaft und Naturschutz	22.02.2023	Eine Plausibilisierung ist aufgrund des Alters von $\geq 5$ Jahren notwendig bei folgenden Unterlagen: - Baumerfassung zum BPlan „Egarten II“ - Tierökologisches Gutachten - Umweltbericht und vorbereitende Eingriffsregelung - Präzisierung des geplanten Ausgleichs.	+ / ? Plausibilisierungen der Baumerfassung, zum Artenschutz und des Tierökologischen Gutachten sind bereits 2022/2023 erfolgt. Die Unterlagen wurden den am Scoping Beteiligten am 01. März 2023 nachgeliefert. Der Umweltbericht wird nach Abschluss des Scoping-Verfahrens aktualisiert. Eine weitere Präzisierung des geplanten Ausgleichs erfolgt dergestalt, dass eine der drei alternativ für eine künftige Grünzug-Festlegung angedachte Fläche konkret benannt und ausgewählt wird; der Ausgleich wird dann formal durch Festlegung im Zuge der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans erfolgen/ umgesetzt werden. Klärung mit der UNB, LRA Calw, am 27.04. erfolgt.
8	1312	Landratsamt Calw, Dez. 2, auch für Abt. 23, 24 und 25 (Bauordnung)	15.03.2023	Grundsätzlich unterstützen wir die Planungsabsicht der Stadt Bad Liebenzell, im Bereich des Gewerbegebiets Egarten Gewerbeflächen zu konzentrieren und den Standort auszubauen. Insbesondere für die Entzerrung von Gemengelagen und Unterbringung emittierender Betriebe scheint diese Fläche geeignet. Wir halten, wie vom Regierungspräsidium auch vorgetragen, die Aktualisierung des <b>Bedarfsnachweises</b> im laufenden Verfahren für erforderlich. Es bleibt beim grundsätzlichen Gebot, mit Grund und Boden sparsam umzugehen und sollte nicht dazu führen, vorhandene Innenentwicklungspotenziale aus dem Blick zu verlieren. <b>Aus Sicht von Umwelt- und Arbeitsschutz bestehen keine Anregungen.</b> Auf Nachfrage wurden zwischenzeitlich plausibilisierte und aktualisierte Unterlagen zur Baumerfassung zum BP Egarten II, zum Tierökologischen Gutachten und zum Umweltbericht und vorbereitende Eingriffsregelung vorgelegt. Für das weitere Verfahren fehlt noch die <b>Präzisierung des geplanten Ausgleichs</b> .	o / + / ? Kenntnisnahme. Zum Bedarfsnachweis sh. oben unter lfd. Nr. 1, dieser muss aktualisiert werden. Zur Präzisierung des geplanten Ausgleichs sh. oben unter lfd. Nr. 7. Klärung mit der UNB, LRA Calw, am 27.04. erfolgt; Ausgleichsfläche V3 für Regionalen Grünzug festgelegt.
9	1720	Bund für Umwelt und Naturschutz BUND, Geschäftsstelle Nordschwarzwald	-	(bis zum 21.03.2023 keine Stellungnahme erhalten).	



Regionalverband Nordschwarzwald:

8. Änderung des Regionalplans, Bad Liebenzell-Unterhaugstett, Hinweise aus dem Scoping gemäß § 8 (1) ROG i.V.m. § 2a Abs. 3 LpIG

Lfd. Nr.	TöB-Nr.	Beteiligter	Datum	Sachverhalt / Anregung / Hinweise	Behandlung im weiteren Verfahren
12	1730	Naturschutzbund Deutschland NABU, Bezirksgeschäftsstelle Gäu-Nordschwarzwald	20.03.2023	Zur Umweltprüfung: Die vorgelegten Untersuchungen zur ökologischen Wertigkeit der betroffenen Flächen erlauben eine umfangreiche Beurteilung deren naturschutzfachlichen Wertes. Jedoch geben sie nicht die Zielsetzung des Systems des Grünzuges wieder. Hier geht nicht um Arten-Details sondern um die Frage, <b>welchen Stellenwert haben Waldflächen in der Region</b> . Entscheidend ist das Verteilungsmuster dieser Vegetationsform, nicht statistische Zahl der Waldprozente, die hier ein lokal verfälschtes Bild erzeugt. Die Mindestflur ist z.B. da wertgebend wo der Waldanteil hoch ist und umgedreht ist der Wald höher zu bewerten in waldarmen Regionen. So kann eine notwendige Gewerbeerweiterung (unterstellt man einen tatsächlich notwendigen Bedarf) in den Wald hinein „richtig“ sein um die offene Landschaft zu schonen, wenn sie dort im Minimum ist (siehe Beispiel Schömberg-Langenbrand). Bad Liebenzell hat zwei sehr unterschiedliche Teilräume: Im walddreichen westlich der Nagold liegenden Bereich muss der Schutz der Mindestflur prioritär behandelt werden und in der waldärmeren Hochfläche östlich der Nagold ist der Schutz des Waldes bedeutend. Detailgutachten jeglicher Art können diese Grundsätze nicht beeinflussen und führen hier nicht zu anderen Ergebnissen. <b>Der fragliche waldbestandene Grünzug ist also unter strukturellen Gesichtspunkte zu betrachten</b> und erfährt hierdurch seine hohe Bedeutung. Die Kenntnisse zu den vorhandenen Arten sind interessant, hier jedoch nicht ausschlaggebend für die Bedeutung des Grünzuges. Im weiteren werden nochmals Anmerkungen und Hinweise zur <b>grundlegenden Bedeutung des Regionalen Grünzuges</b> vorgetragen, zum Gewerbeflächen- <b>Bedarf</b> (der nicht nachgewiesen sei), zum vorgesehenen <b>Ausgleich</b> (der, sofern er nur 'flächenarithmetisch' erfolge, der Bedeutung des Grünzuges im jetzt überplanten Bereich nicht gerecht werde), und zur ' <b>Klimarelevanz</b> ' der Planung. Danach führe eine isolierte Betrachtung der Eingriffsfläche im Umweltbericht zu keinen entscheidungsrelevanten Erkenntnissen. Als Fazit wird eine Umwidmung des betreffenden Grünzuges abgelehnt.	o / + Kenntnisnahme insbes. des ersten Satzes, wonach die vorgelegten Untersuchungen die umfangreiche Beurteilung des naturschutzfachlichen Wertes der betroffenen Fläche erlauben. Dies zu klären (oder ggf. weiteren Prüfbedarf zu ermitteln) ist vorrangig der Sinn und Zweck des 'Scopings' (jedoch nicht eine abschließende Gesamtbewertung des Vorhabens wie in der Stellungnahme erfolgt). Zur Frage der <b>Bedeutung des Waldes</b> auf der ca. 3,8 ha großen Fläche, auf der der Regionale Grünzug zurückgenommen werden soll, ist vor allem die Stellungnahme/ Beurteilung der Forstverwaltung maßgeblich zu beachten; siehe hierzu oben die Zeile mit lfd. Nr. 4 und die Stellungnahme der Forstdirektion im RP Freiburg. Die dort vorgetragenen Hinweise sind zu berücksichtigen; nach Abschluss des Scopings mit der Auswertung aller Stellungnahmen und der danach ggf. erforderlichen Überarbeitung der Gutachten und Unterlagen wird der <b>Umweltbericht</b> aktualisiert. Der <b>Bedarfsnachweis</b> ist zu aktualisieren (siehe oben Zeile lfd. Nr. 1). Zu den vorgesehenen <b>Ausgleichsflächen</b> (künftige Festlegung von Waldflächen als Regionaler Grünzug in der Fortschreibung des Regionalplans): Gegen diese bestehen aus Sicht der für die fachliche Prüfung dieser Frage zuständigen Forstdirektion keine Einwände, siehe oben lfd. Nr. 4; daher besteht hierzu kein Änderungsbedarf. Zur <b>Klimarelevanz</b> : Ein konkreter Aspekt hierzu ist in der Stellungnahme des Landesnaturschutzverbandes LNV mit der Funktion des betroffenen Waldes als Wasserspeicher und -spender angesprochen (sh. oben lfd. Nr. 10 und 11). Hierzu wurde allerdings <b>kein</b> Prüferfordernis seitens der unteren Umwelt- und Naturschutzbehörden im LRA Calw geäußert.